



Unbekannt abwesender Erbe, Auffindungsstrategien und Zuständigkeiten

I. Ausgangslage

Die Erblasserin, welche in unserem Bezirk wohnhaft gewesen ist, hat in ihrem Testament einen Willensvollstrecker sowie (nebst verschiedenen anderen Personen) einen Mann als Erben eingesetzt. Von diesem Mann (vermutlich deutscher Staatsangehöriger) ist lediglich der Name bekannt. Ein (älteres) Familienmitglied kann sich an ihn erinnern, hat ihn aber das letzte Mal vor 40 (!) Jahren gesehen. Dagegen ist weder Geburtsdatum, Adresse, allfälliger Todestag, noch die Frage, ob er seinerseits gesetzliche Erben hat, bekannt. Es sind bereits verschiedene Recherchen vorgenommen worden (Zivilstandsämter; Befragung Angehöriger, ausländisches Standesamt etc.). Dies bis anhin erfolglos.

Die frühere VB hatte für die Verwaltung des Erbteils dieses Mannes eine Beistandschaft nach aArt. 393 Ziff. 2 ZGB errichtet.

II. Fragen

1. Wer muss für das Auffinden des Mannes besorgt sein? Willensvollstrecker, Beistand, KESB, andere?
2. Wie kann/muss man praktisch vorgehen, um den Mann aufzufinden? Gibt es eine Möglichkeit, einen „Suchlauf“ zu machen, der nicht nur schweizweit, sondern sogar weltweit ist? Ist eine Verschollenheitserklärung angezeigt? Wer muss diese veranlassen?
3. Falls der Mann nicht auffindbar bzw. als verschollen erklärt, wer ist für die korrekte Auszahlung des (derzeit auf einem Konto liegenden) Betrags an die übrigen Erben (ungefähr 20 Erben) verantwortlich? Willensvollstrecker? Beistand? KESB? Was kann ich vorkehren, damit ich nicht für allfällige Mängel in der Mandatsführung zur Rechenschaft gezogen werde, die vor Übertragung des Mandats sozusagen in der "trägerlosen" Zeitspanne geschehen sind?

III. Erwägungen

1. Das Gesetz weist keine ausdrückliche Bestimmung darüber auf, wer die Erben zu ermitteln habe. Hingegen lässt sich eine Ermittlungspflicht *der zuständigen Behörden* aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen herleiten:
 - Art. 551 ZGB, wonach die zuständige Behörde von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbgangs nötigen Massregeln zu treffen habe.

- Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 ZGB, welche eine Inventaraufnahmepflicht bei bestimmten Erbenkonstellationen vorsieht, was bedingt, dass die Behörde diese Erbenkonstellationen zuvor nachforscht
 - Art. 554 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ZGB, wonach eine Erbschaftsverwaltung anzuordnen ist, wenn bestimmte Erbenkonstellationen gegeben sind, was ebenfalls Nachforschungen der zuständigen Behörde voraussetzt,
 - Art. 557 Abs. 2 und 558 Abs. 1 ZGB (Eröffnung des Testamentes und Zustellung einer Abschrift an die Erben, was bedingt, dass die Behörden diese Erben zuvor soweit möglich ermitteln).
2. Gemäss § 137 lit. b GOG ZH ist das Einzelgericht für Massregeln zur Sicherung des Erbanges zuständig (Art. 551 ZGB), soweit dies nicht Sache der KESB ist (Art. 552 und 553 ZGB, § 125 Abs. 2 EG ZGB ZH), sowie für die Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufwurf (Art. 554 und 555 ZGB). Die subsidiäre Zuständigkeit der KESB ist gem. § 125 Abs. 2 EG ZGB ZH gegeben für die Anordnung des Erbschaftsinventars gem. Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB. Um diese Tatbestände zu ermitteln, bedarf es zuvor eines behördlichen Ermittlungsverfahrens, dessen Zuständigkeit nach der kantonalzürcherischen Organisationen nicht lückenlos geklärt ist und im Zweifelsfall in der primären Verantwortung des Einzelgerichts liegt (Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar GOG ZH, § 137 N 8; vgl. auch Antrag des RegRates vom 31.8.2011, betr. Entwurf EG KESR, S. 124–126). Dieses wird allerdings in der Regel (entgegen Art. 551 ZGB) nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag aktiv.
 3. Wenn einer der Erben – ob gesetzlich oder eingesetzt – unbekanntes Aufenthaltsort hat, so kann ihm ein Vertretungsbeistand bestellt werden mit dem Auftrag, dessen Interessen zu wahren (Art. 394, allenfalls verbunden mit Art. 395 und 416 Ziff. 3 ZGB (H.M. Riemer, Beistandschaften für mögliche Personen, insbesondere für mögliche Erben, in: Familie und Recht, Festgabe Bernhard Schnyder, Freiburg 1995, S. 565; P.H. Steinauer, Le droit des succession, Rz. 872a). Diese Beistandschaft kann durchaus Bemühungen enthalten über die Erbennachforschung. Deren Finanzierung ist allerdings nur möglich, wenn der Beistand auch über entsprechende Mittel aus der Erbschaft oder aufgrund vorgenommener Erbteilung verfügt. Zuvor dürfte es sich um Nachlassschulden handeln, soweit a) die Behörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Erbenermittlung zu führen hat, b) der Willensvollstrecker den Nachlass zu verwalten hat.
 4. Die Aufgaben des Willensvollstreckers richten sich gem. Art. 518 ZGB nach den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters. Dessen Kompetenzen beschränken sich auf konservatorische Funktionen, d.h. auf die unerlässlichen Handlungen für die Erhaltung und Werterhaltung des Nachlasses (BSK ZGB II-Karrer Art. 554 N. 39. Insbesondere trifft ihn keine Pflicht, unbekanntes Erben zu ermitteln und/oder das Verschollenheitsverfahren einzuleiten (BSK ZGB II-Karrer Art. 554 N. 40 Lemma 11 S. 452).

5. Erbnachforschungen können genealogischen Spezialisten in Auftrag gegeben werden. Nach der Homepage des Staatsarchivs des Kt. Bern (<http://www.sta.be.ch/sta/de/index/staatsarchiv/staatsarchiv/genealogie.html>) bieten folgende professionellen Genealogen weiterführende Informationen zur Genealogie oder Hilfe bei familiengeschichtlichen Nachforschungen:

[Link öffnet in einem neuen Fenster.Genealogie Zentrum Worb](#)

[Link öffnet in einem neuen Fenster.Büro Aicher](#)

[Link öffnet in einem neuen Fenster.Hans Minder](#), Lauperswil

Möglicherweise verfügt auch das Staatsarchiv des Kt. Zürich über entsprechende Adressen.

Allerdings stellt sich im vorliegenden Fall weniger ein genealogisches Problem als vielmehr das Problem der Identität des Erben (Geburtsdatum, Heimat etc) und dessen Adresse. Hier können allenfalls über die Botschaft des vermuteten Heimatlandes oder unter Beizug internationaler Rechtshilfe

(<http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/zivil/recht.html>) die nötigen Informationen beschafft werden.

6. Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

a) Wer muss für das Auffinden des Mannes besorgt sein? Willensvollstrecker, Beistand, KESB, andere?

Die KESB ist nicht involviert in die Erbnachforschung. Sie wird (subsidiär) erst zuständig, wenn feststeht, dass ein Tatbestand im Sinne von Art. 553 vorliegt. Der Willensvollstrecker ist so wenig wie der Erbschaftsverwalter zuständig zur Erbnachforschung, weil dies eine behördliche Aufgabe ist. Dem Beistand kann die Aufgabe übertragen werden unter der Voraussetzung, dass er über die finanziellen Mittel verfügt, um die Ermittlungen zu finanzieren.

b) Wie kann/muss man praktisch vorgehen, um den Mann aufzufinden? Gibt es eine Möglichkeit, einen „Suchlauf“ zu machen, der nicht nur schweizweit, sondern sogar weltweit ist? Ist eine Verschollenheitserklärung angezeigt? Wer muss diese veranlassen?

Unter der Voraussetzung von Art. 35 ZGB kann das Verschollenheitsverfahren vom Beistand eingeleitet werden. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass die Verschollenerklärung die Wirkungen des Todes zur Folge haben. Wenn der Verschollene Vermögen hinterlässt, müssen seine Erben ermittelt werden! Gewonnen wäre deshalb damit wenig.

c) Falls der Mann nicht auffindbar bzw. als verschollen erklärt, wer ist für die korrekte Auszahlung des (derzeit auf einem Konto liegenden) Betrags an die übrigen Erben (ungefähr 20 Erben) verantwortlich? Willensvollstrecker? Beistand? KESB?

Sämtliche Erben können mitsamt dem Beistand als Vertreter des unauffindbaren eingesetzten Erben gestützt auf einen Vorschlag des Willensvollstreckers einen Teilungsvertrag abschliessen und den Nachlass teilen. Weil der unbekannt abwesende Erbe nicht identifizierbar ist, werden die Banken gestützt auf das Geldwäschereigesetz und die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08, in Revision) sich weigern, den Anteil dieses Erben auf ein auf dessen Namen lautendes Konto zu transferieren. Dieser Anteil ist deshalb auf dem bisherigen Konto der Erbgemeinschaft zu belassen mit einem Vermerk über die ausschliessliche wirtschaftliche Berechtigung des unauffindbaren Erben oder dessen Rechtsnachfolger.

d) Was kann ich vorkehren, damit ich nicht für allfällige Mängel in der Mandatsführung zur Rechenschaft gezogen werde, die vor Übertragung des Mandats sozusagen in der "trägerlosen"

Zeitspanne geschehen sind?

Aufgrund Ihrer Schilderung sehe ich keinen Anlass zur Befürchtung, dass ein Schaden entstanden ist. Der Willensvollstrecker trägt Sorge dafür, dass der Nachlass verwaltet und in seinem Wert erhalten wird. Sie müssen einfach vor der Teilung den Anteil des eingesetzten vertretenen Erben aushandeln.

13. Juni 2013/Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz